



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 29. November 2018

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller
Wetzel, lic. iur. Thomas Jaussi, lic. iur. Adrian Rüegg, Jark-
ko Schäublin, lic. iur. Nadia Tarolli Schmidt und
lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

Ehegatten

X

[...]

vertreten seit 10. Dezember 2018 durch Dr. A, Advokat, [...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2016

(Hauspflege- und Betreuungskosten, Behindertenkostenab-
zug, Krankheits- und Unfallkostenabzug; § 32 Abs. 1
lit. h StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrenten, die Ehegatten X, deklarierten in der Steuererklärung pro 2016 krankheits- und unfallbedingte Kosten in der Höhe von insgesamt CHF 47'961.00. Darin enthalten waren Aufwendungen für die Spitex-Betreuung bzw. die Hauspflege und Betreuung der Rekurrentin durch die B GmbH von insgesamt CHF18'025.00.

Mit Veranlagungsverfügung vom 7. Dezember 2017 liess die Steuerverwaltung die Kosten für die Hauspflege und die Betreuungskosten für die Rekurrentin nicht zum Abzug zu.

- B. Am 20. Dezember 2017 erhoben die Rekurrenten, vertreten durch das Treuhandbüro C, dagegen Einsprache und beantragten, die deklarierten Kosten für die Hauspflege und Betreuung zum Abzug zuzulassen.

Mit Entscheid vom 16. Februar 2018 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Als Begründung für die Nichtgewährung der Hauspflege- und Betreuungsleistungen führte sie an, dass die Voraussetzungen weder für krankheits- noch für behinderungsbedingte Kosten vorliegen würden. Da es sich ausschliesslich um Kosten hauswirtschaftlicher Art und nicht um Kosten für pflegerische Leistungen handle, könnten diese nicht als krankheitsbedingte Kosten zum Abzug zugelassen werden. Ausgeschlossen sei auch ein Abzug als behinderungsbedingte Kosten, da trotz der nachgewiesenen Behinderung der Rekurrentin unter Ehegatten eine Treue- und Beistandspflicht bestehe und weder geltend gemacht wurde noch Gründe ersichtlich seien, weshalb der Rekurrent die fraglichen Hauspflege- und Betreuungsaufgaben nicht übernehmen könne.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 2. März 2018. Die Rekurrenten beantragen sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheides vom 16. Februar 2018 und die Gewährung der deklarierten Hauspflege- und Betreuungskosten.

Die Steuerverwaltung ihrerseits beantragt mit Vernehmlassung vom 24. April 2018 die Abweisung des Rekurses. Mit Replik vom 10. Mai 2018 reichen die Rekurrenten ein Arzteugnis des Rekurrenten ein. Das Zeugnis attestiert ihm eine Beeinträchtigung an beiden Händen, welche ihm die Besorgung des Haushalts verunmöglichen soll. In der Folge beantragen die Rekurrenten weiterhin, die deklarierten Hauspflege- und Betreuungskosten zum Abzug zuzulassen. Die

Steuerverwaltung hält in ihrer Duplik vom 31. Mai 2018 an ihrem Antrag auf Abweisung des Rekurses fest.

Auf die einzelnen Vorbringen wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 16. Februar 2018 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 2. März 2018 (Datum des Poststempels: 6. März 2018) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheides vom 16. Februar 2018 und die Gewährung des Abzuges für die deklarierten Hauspflege- und Betreuungskosten in der Höhe von CHF 18'025.00.

b) Zu beurteilen ist vorliegend, ob die Steuerverwaltung die deklarierten Hauspflege- und Betreuungskosten zu Recht nicht zum Abzug vom steuerbaren und satzbestimmenden Einkommen zugelassen hat.

3. a) aa) Gemäss § 32 Abs. 1 lit. h StG werden von den Einkünften die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung vom 13. Dezember 2002 (BehiG) abgezogen, soweit diese die Kosten selber trägt.

bb) Gemäss Art. 2 BehiG gilt als Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter) eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

cc) Laut § 40 Abs. 2 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) gelten als behinderungsbedingte Kosten im Sinne von § 32 Abs. 1 lit. h StG die notwendigen Aufwendungen, die als kausale Folge einer Behinderung entstanden sind. Dazu gehören insbesondere auch die Kosten für Haushaltshilfen.

dd) Der Abzug für behinderungsbedingte Kosten wird im Kreisschreiben Nr. 11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 31. August 2005 betreffend Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten (KS Nr. 11) konkretisiert. Gemäss Ziffer 4.3.2 des KS Nr. 11 sind die Kosten der aufgrund einer Behinderung notwendigen Hilfe im Haushalt abzugsfähig. Vorausgesetzt für eine uneingeschränkte Abzugsfähigkeit ist zudem eine ärztliche Bescheinigung, welche die - als Folge der Behinderung - nicht mehr ohne Hilfe auszuführenden Haushaltstätigkeiten attestiert.

b) aa) Laut § 33 Abs. 1 lit. a StG werden von den Einkünften die Krankheits- oder Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen abgezogen, soweit sie die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 – 32 StG verminderten Einkünfte übersteigen.

bb) Gemäss § 40 Abs. 1 StV gelten als Krankheits- und Unfallkosten im Sinne von § 33 lit. a StG Aufwendungen für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, insbesondere die Aufwendungen für ärztliche Behandlungen (Honorare, Massagen, Bäder usw.), für besondere Heilmassnahmen (Diäten, Massagen, Bäder usw.), für Pflege (Pflegepersonal, Spital-, Heim-, Klinik-, ärztlich verordneter Kuraufenthalt usw.) oder für die Anschaffung und den Unterhalt von Hilfsmitteln (medizinische Apparate, Brillen, Prothesen, Invalidenfahrzeuge usw.). Nicht abziehbar sind Auslagen für medizinisch nicht notwendige Massnahmen wie Schlankheits- oder Fitnesskuren, Schönheitsbehandlungen, Selbsterfahrungskurse, Lebensberatungen und andere ärztlich nicht verordnete Vorkehren.

cc) Massnahmen, die nur einen indirekten Zusammenhang mit der Krankheit bzw. dem Unfall haben, gehören zu den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten. Bei einer Pflegebetreuung zu Hause sind die angefallenen Kosten in abzugsfähige Pflegekosten und nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten für die Besorgung des Haushalts angemessen aufzuteilen (Hunziker/Mayer-Knobel, Kommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 33 N 32g; KS Nr. 11, Ziff. 3.2.6.).

4. Bei den fraglichen Kosten der Hauspflege und Betreuung durch die B GmbH in der Höhe von CHF 18'025.00 handelt es sich um Kosten hauswirtschaftlicher Art, wie aus den Abrechnungen hervorgeht und auch von den Rekurrenten nicht bestritten wird. Die Kosten stehen somit nicht in einem direkten Zusammenhang mit der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Rekurrentin und sind demnach als Lebenshaltungskosten einzustufen. Wie die Steuerverwaltung somit zu Recht anführt, können

die geltend gemachten Kosten für die Hauspflege und Betreuung nicht als krankheitsbedingte Kosten i.S.v. § 33 Abs. 1 lit. a StG in Abzug gebracht werden.

5. a) Für eine Berücksichtigung der deklarierten Hauspflege- und Betreuungskosten muss die Behinderung der Rekurrentin erstellt und die Unmöglichkeit der Besorgung des eigenen Haushalts nachgewiesen sein (s.o. E. 3. a) aa) ff.). Die Rekurrentin war vor dem Erreichen ihres Pensionsalters Bezügerin einer ganzen Rente der Invalidenversicherung. Damit ist ihre Behinderung erstellt, was auch von der Steuerverwaltung nicht in Abrede gestellt wird. Am 13. April 2016 und am 17. März 2017 wurde der Rekurrentin seitens ihrer behandelnden Ärztin, Dr. phil. Dr. med. D, Fachärztin Psychiatrie und Psychotherapie FMH, attestiert, dass sie auf hauswirtschaftliche Leistungen durch die Spitex angewiesen sei. Diese Zeugnisse sind ebenfalls unbestritten und weisen die Unmöglichkeit der Rekurrentin, den Haushalt selber zu besorgen zu können, hinreichend nach.
- b) Die Steuerverwaltung begründet, obschon die Voraussetzungen gemäss KS Nr. 11 vorliegen, die Verweigerung des Abzugs mit der zivilrechtlichen Treuepflicht unter Ehegatten. Gemäss Art. 159 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) schulden sich die Ehegatten Treue und Beistand. Zudem sorgen sie gem. Art. 163 ZGB gemeinsam für den gebührenden Unterhalt und verständigen sich über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet. Dabei sind die persönlichen Umstände zu berücksichtigen. Nach Ansicht der Steuerverwaltung, seien keine Gründe ersichtlich, weshalb der Rekurrent nicht in der Lage sein soll, die Besorgung des Haushalts allein zu erledigen. Daran könne auch das mit der Replik eingereichte Arztzeugnis vom 9. April 2018 für den Rekurrenten von Dr. med. E, Facharzt für Chirurgie & Unfallchirurgie FMH, welches ihm eine Funktionsstörung beider Hände attestiere, nichts ändern. Das besagte Zeugnis führe einzig aus, dass er aufgrund seiner Einschränkungen an beiden Händen nicht in der Lage sei, seine Ehefrau bzw. die Rekurrentin zu pflegen. Vielmehr werde festgestellt, dass er die Verrichtungen des täglichen Lebens noch selbständig ausführen könne.
- c) Die Auffassung der Steuerverwaltung vermag jedoch nicht zu überzeugen. Ausgehend von der unbestrittenen Unterstützungspflicht zwischen Ehegatten und aufgrund der Behinderung der Rekurrentin, müsste der Ehemann - nach Ansicht der Steuerverwaltung - somit den gesamten Haushalt allein besorgen. Das Arztzeugnis vom 9. April 2018 ist jedoch dahingehend zu verstehen, dass er seit Jahren aufgrund verschiedener körperlicher Funktionseinschränkungen, insbesondere seiner Beschwerden an beiden Händen, zwar in der Lage ist, die Verrichtungen seines eigenen Lebens gut und einigermaßen selbständig durchzuführen, aber für die

Pflegeleistungen seiner Frau auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Unter den Verrichtungen seines eigenen Lebens ist ein Anteil an der Besorgung des Haushaltes zu verstehen. Die Besorgung des gesamten Haushaltes und damit die Übernahme des Haushaltsanteils seiner Frau bzw. der Rekurrentin, wie dies die Steuerverwaltung aufgrund der zivilrechtlichen Beistandspflicht unter Ehegatten fordert, ist ihm derzeit nicht möglich. Aufgrund der Schilderung seines Arztes war er dazu bereits während der fraglichen Steuerperiode nicht in der Lage. Es besteht damit ein Defizit an ausgeführten Haushaltsarbeiten, das es durch Hilfe von aussen zu kompensieren gilt. Aus den Abrechnungen der B GmbH ist ersichtlich, dass pro Woche rund sieben Stunden an externer Haushaltshilfe geleistet wurde. Damit dürfte nach allgemeiner Lebenserfahrung die gesamte Besorgung des Haushaltes erfolgt sein. Es rechtfertigt sich somit, die Hälfte der geltend gemachten Kosten in der Höhe von CHF 9'013.00 als behinderungsbedingte Kosten zu qualifizieren. Die andere Hälfte der erbrachten Haushaltsarbeiten hätte jedoch, trotz der körperlichen Einschränkungen, vom Rekurrenten erbracht werden müssen und sind als nichtabzugsfähige Lebenshaltungskosten einzustufen.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geltend gemachten Kosten in der Höhe von CHF 18'025.00 für hauswirtschaftliche Arbeiten angefallen sind und somit zwar nicht als abzugsfähige krankheitsbedingte Kosten zu qualifizieren sind. Hingegen rechtfertigt es sich, dass aufgrund der nachgewiesenen Behinderung der Rekurrentin und der eingeschränkten Unterstützungsmöglichkeiten des Rekurrenten, die Hälfte der Kosten im Umfang von CHF 9'013.00 als behinderungsbedingte Kosten zum Abzug zuzulassen sind. Der Rekurs ist somit teilweise gutzuheissen.
7. a) Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Die Rekurrenten dringen mit ihren Anliegen zur Hälfte durch. Es rechtfertigt sich somit, Ihnen im vorliegenden Fall eine reduzierte Spruchgebühr in der Höhe von CHF 400.00 aufzuerlegen.

Beschluss

://:

1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid vom 16. Februar 2018 insofern aufgehoben, als behinderungsbedingte Kosten im Umfang von CHF 9'013.00 zum Abzug vom steuerbaren Einkommen zuzulassen sind. Im Übrigen ist der Rekurs abzuweisen.
2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 400.00.
3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.